



S V B T
Schweizerischer Verband für
die Berufsbildung in Tierpflege

Reglement über die überbetrieblichen Kurse für

TIERPFLEGERIN EFZ / TIERPFLEGER EFZ

18110

**Tierpfleger EFZ / Tierpflegerin EFZ
Gardien d'animaux CFC / Gardienne
d'animaux CFC
Guardiano d'animali AFC / Guardiana
d'animali AFC**

REGLEMENT ÜBER DIE ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE

Der Schweizerische Verband für die Berufsbildung in Tierpflege SVBT erlässt, gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 8. Juli 2009, folgendes Reglement. Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die überbetrieblichen Kurse vom 1. Dezember 2000.

1 Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die Kurse haben den Zweck, die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten des Berufes einzuführen, welche die Ausbildung im Lehrbetrieb ergänzen. Sie sollen während ihrer Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbstständig üben und vertiefen.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

Träger der Kurse ist der Schweizerische Verband für die Berufsbildung in Tierpflege, nachstehend SVBT genannt.

2 Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:
a. die Aufsichtskommission
b. die Kurskommissionen.

2.1 Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

¹Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus 5 - 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. In der Kommission sind der SVBT-Vorstand und die Fachrichtungen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Weitere Mitglieder können von den Berufsbildungs- und Veterinärämtern delegiert werden. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

²Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die OdA für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

³Die Aufsichtskommission tagt in der Regel jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Sekretariat des SVBT besorgt.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis der vorliegenden Bildungsverordnung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse.
- b Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und die Durchführung der Kurse.
- c Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit.
- d Sie genehmigt Budget und Abrechnung der Kurskommission.
- e Sie veranlasst die Fortbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen für die überbetrieblichen Kurse.
- f Sie erstattet Bericht zuhanden des SVBT.

2.2 Die Kurskommission

Art. 6 Organisation

¹Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens fünf Mitgliedern zählenden Kurskommission, in der alle Fachrichtungen sowie ein Vertreter der Standortkantone vertreten sind.

²Die Mitglieder werden von der Aufsichtskommission ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

³Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

⁴Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Die Geschäftsführung der Kurskommission kann an die Geschäftsstelle des SVBT delegiert werden.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission die Kursprogramme aus.
- b Sie legt die Kursziele fest und überwacht die Ausbildungstätigkeit.
- c Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot.
- d Sie bestimmt die Kursleiter/innen und die Kursorte.
- e Sie sorgt für die Bereitstellung der Einrichtungen und des Materials.
- f Sie erarbeitet ein Budget und erstellt die Abrechnung.
- g Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben.
- h Sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- i Sie fördert und unterstützt die Fort- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen für die überbetrieblichen Kurse.
- j Sie kann die Organisation einzelner Kurstage anderen Organisationen übertragen.

3 Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden für die Kurse auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

¹Die Dauer der Kurse richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsplans Tierpflegerin / Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Teil C.

²Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.

Art. 11 Kursprogramm

Die Kursinhalte richten sich nach den Angaben im Bildungsplan Tierpflegerin / Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis(EFZ), Teil C:

üK I: 1. oder 2. Semester, 6 Tage
Fachrichtungsübergreifender Kurs
Biologie und Tierhaltung, Hygiene und Krankheiten, Betriebsorganisation und Logistik

üK II: 3. oder 4. Semester, 6 Tage
Fachrichtungsübergreifender Kurs
Biologie und Tierhaltung, Hygiene und Krankheiten, Betriebsorganisation und Logistik, Berufsethik und Recht, Kommunikation und Kundenkontakt

üK III: 5. Semester
Fachrichtungsspezifischer Kurs: Spezialarbeiten
Heimtiere: 3 Tage
Versuchstiere: 5 Tage
Wildtiere: 3 Tage

Total Kurstage:

Heimtiere: 15 Tage

Versuchstiere: 17 Tage

Wildtiere: 15 Tage

Art. 12 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzielles

Art. 13 Leistungen der Lehrbetriebe

¹Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

²Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - einen Kurs oder Teile davon nicht besuchen kann, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Die Kurskommission meldet die Abwesenheiten den zuständigen kantonalen Behörden, welche in Absprache mit dem SVBT über das Nachholen der versäumten Kurstage entscheiden. Werden die Kursteile nachgeholt, werden keine Beiträge zurückerstattet.

³Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

⁴Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden Kosten trägt der Lehrbetrieb (Art. 21. Abs. 3 Berufsbildungsverordnung)

Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone

¹Die Beiträge der Kantone rechnet die Kursträgerschaft direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab. Das Verfahren richtet sich nach dem Vollzugspapier für Anbieter überbetrieblicher Kurse und OdA „Subventionierung von überbetrieblichen Kursen“ der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

5 Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Schweizerischen Verbandes für die Berufsbildung in Tierpflege vom 25. November 2011 in Kraft.

Ort und Datum: Luzern, 25.11.2011, Anpassungen genehmigt 17. Dezember 2012

Verband für die Berufsbildung in Tierpflege (SVBT)

Präsidentin SVBT (Iris Fankhauser)

Vizepräsident SVBT (Bruno Ris)

Vizepräsident SVBT (Johann Müller)